

Haus- und Benutzungsordnung

Liebe/r 3Horizonte-Besucher*in/ Nutzer*in/ Veranstalter*in/ Mitarbeiter*in,

wir begrüßen dich herzlich im 3Horizonte in der Kirchstraße 10 in 04916 Herzberg (Elster). Zu Beginn deines Aufenthaltes möchten wir dich bitten, dich mit unserer Haus- und Benutzungsordnung vertraut zu machen.

§ 1) Für wen gilt die Haus- und Benutzungsordnung?

Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Menschen im 3Horizonte verbindlich. Mit Betreten des 3Horizonte erkennst du die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Haussicherheit oder zur Abwendung drohender Gefahren getroffenen Anforderungen an. Jede Person, die gegen die die Haus- und Benutzungsordnung verstößt, wird des Hauses verwiesen.

§ 2) Wer hat Hausrecht?

Die Räumlichkeiten werden von dem gemeinnützigen Verein LandWerft e. V. und der Stadtverwaltung Herzberg genutzt und verwaltet. Vertreter*innen des 3Horizonte sind die Vereinsvorsitzenden des Vereins LandWerft e.V. Nur diese oder von ihnen beauftragte Personen können wirksame Anordnungen über die Nutzung der Räumlichkeiten treffen. Beauftragte Personen üben ebenso wie die Vereinsvorsitzenden das Hausrecht aus. Jede*r Nutzer*in der Räumlichkeit unterwirft sich mit Abschluss eines Miet-, Kooperations-, Raumnutzungs-, Überlassungsvertrages oder Meldebogens dieser Ordnung und gegebenenfalls zusätzlichen konkreten Einzelanordnungen. Bei Verletzung der Haus- und Benutzungsordnung kann eine sofortige fristlose Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses ausgesprochen werden.

§ 3) Welche Veranstaltungen dürfen im 3Horizonte stattfinden?

3Horizonte wird entsprechend der Satzung der LandWerft e.V. (§ 3) in der Regel Aktivitäten zum Aufbau und zur Wiederbelebung multifunktionaler Räume, zur Förderung neuer Formen des Zusammenseins, der Gemeinschaftsbildung und des Zusammenwirkens veranstalten und zulassen. Dazu gehören auch Bildungsangebote wie u. a. Workshops und Trainings vor Ort, hybrid und digital, sowie Austausch- und Vernetzungsaktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Vereinsvorstand achtet darauf, dass das Angebot divers ist und die unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen anspricht, um stets eine Vielfalt von Menschen und Angeboten gewährleisten zu können.

Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine beabsichtigte Veranstaltung dem Selbstverständnis von 3Horizonte oder der Vereinssatzung widerspricht. Entsprechend ist 3Horizonte in Zweifelsfällen berechtigt, sich vom/von der Bewerber*in/ Antragsteller*in/ Interessent*in den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4) Wie kann ich eine Veranstaltung durchführen?

Anträge für eine Nutzung sind schriftlich / per E-Mail an 3Horizonte (3horizonte@landwerft.org) oder über [unser Anfrageformular](#) zu stellen. Ein Termin gilt erst als verbindlich reserviert, sobald er durch 3Horizonte schriftlich / per E-Mail bestätigt wurde.

Veranstaltungen bzw. Raumbelagungen werden im [Kalender](#) von 3Horizonte eingetragen und veröffentlicht.

3Horizonte ist berechtigt, vom/von der/die Veranstalter*in / Nutzer*in im Sinne dieser Ordnung Gebühren für die Nutzung zu fordern. Nach Absprache hat der/die Veranstalter*in / Nutzer*in die aus seiner Veranstaltung resultierenden Kosten für Verbrauchsmaterialien, Nebenkosten, einschließlich Heizung und Reinigung, zu tragen. 3Horizonte ist berechtigt, hierfür einen Pauschalbetrag festzusetzen.

Bei Verstößen gegen diese Haus- und Benutzungsordnung oder die Vereinssatzung darf 3Horizonte eine bereits zugesagte Nutzung ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der/die Nutzer*in verliert für den Tag des Verstoßes sein Nutzungsrecht, ohne dass es einer Erklärung seitens 3Horizonte bedarf.

Termine für die Vereinsarbeit von LandWerft e. V. haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten.

§ 5) Allgemeiner Umgang mit Ausstattung und technischen Anlagen

Ausstattung und technische Anlagen, wie Heizungsanlagen, Medientechnik, Musikanlagen, Werkzeug, Küchengeräte u. ä., dürfen nur von einer von 3Horizonte beauftragten Person bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Medientechnik und Werkzeug darf erst nach einer Einführung durch 3Horizonte bedient werden. Diese Anweisungen sind zu befolgen.

Die Vereinsvorsitzenden bzw. von ihr beauftragte Personen dürfen die Räumlichkeiten von 3Horizonte bei jeder Veranstaltung und zu jeder Zeit betreten.

Technische und sanitäre Hauseinrichtungen und das gesamte Mobiliar sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und nicht zu beschädigen. Verstopfungen der Abwasserrohre sind zu verhindern. Störungen sind unverzüglich zu melden.

§ 6) Was muss ich während einer Veranstaltung / Nutzung / Besuch beachten?

3Horizonte bittet alle Personen, die sich im 3Horizonte aufhalten, ressourcenschonend mit Energie und Wasser umzugehen.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist nur nach Absprache gestattet.

Es ist nicht gestattet, auf Höfen und in Durchfahrten sowie im Haus mit Rad, Skateboard, Inline-Skates, Rollschuh u. ä. zu fahren. Ebenso ist es nicht gestattet, Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Motorroller in den Veranstaltungsräumen, in Nebenräumen, im Treppenhaus oder im Keller abzustellen.

Für Verkehr, Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf und in den gemeinschaftlich genutzten Flächen, Fluren und Räumen ist die Einwilligung der Vereinsvorsitzenden und ggf. eine behördliche Genehmigung einzuholen. Treppen und Durchgänge sowie Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten.

Übernachtungen sind nur in den dafür vorgesehenen Gästezimmern und nach ausdrücklicher Genehmigung (schriftlich / per E-Mail) erlaubt.

Drogen, Rauchen und harte alkoholische Getränke (> 15% vol) sind im 3Horizonte nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Getränken bei Veranstaltungen ist nicht erlaubt.

Der/die Veranstalter*in trägt dafür Sorge, dass Nachbar*innen durch die Veranstaltung bzw. durch die Raumnutzung nicht gestört werden, die allgemeinen Ruhezeiten gelten von 20.00 bis 7.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr. Nach 22.00 Uhr sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten, die Musik ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Menschenansammlungen vor dem Haus sind in der Zeit der Nachtruhe verboten. Das Haus ist von 22.00 bis 6.00 Uhr zu verschließen.

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt verweigert werden oder sie können des Gebäudes und des Geländes verwiesen werden.

§ 7) Was muss ich nach einer Veranstaltung beachten?

Nach Abschluss der Veranstaltung/ Nutzung sind die Räumlichkeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu bringen, in dem sie dem/der Nutzer*in vor der Veranstaltung überlassen wurden. Die Räume sind besenrein zu verlassen.

Beschädigungen gehen zu Lasten des/der Nutzers/Nutzerin. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen müssen unverzüglich an 3Horizonte, die Vereinsvorsitzenden bzw. an eine von ihnen benannte Person gemeldet werden. Fundsachen sind unverzüglich im 3Horizonte abzuliefern.

Der/die Veranstaltungsleiter*in ist für den ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände verantwortlich. Er/sie soll die Räumlichkeiten als erste/r betreten und als letzte/r verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Was vor dem Verlassen des Raumes zu beachten ist, ist der [Checkliste](#) zu entnehmen.

§ 8) Haftung und Verkehrssicherungspflicht

Der/die Veranstalter*in / Nutzer*in haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars (Küche, Kücheneinrichtung, technisches Equipment, etc.) durch die Teilnehmer*innen. Er/sie steht 3Horizonte demgemäß finanziell für Schäden ein, die durch die Nutzer*innen der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht werden. Der/die Veranstaltungsleiter*in ist des Weiteren verpflichtet, die seiner/ihrer Leitung unterstehenden Teilnehmenden der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Haftungsbedingungen, hinzuweisen. Mit dem Meldebogen hat der/die Antragsteller*in eine/n für ihn/sie verantwortliche/n Veranstaltungsleiter*in bzw. Ansprechpartner*in zu benennen.

Der/die Veranstalter*in hat den Nachweis zu führen, haftpflichtversichert zu sein. Die Nutzer*innen haften für jegliche Sach- und Personenschäden, die im 3Horizonte oder dem Eigentümer des Gebäudes bei der Durchführung der Veranstaltung innerhalb des Gebäudes entstehen. Das gilt auch für die vom Publikum während oder nach der Veranstaltung angerichteten Schäden. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf-/Abbaus sowie der Proben.

Der/die Veranstalter*in übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Der/die Veranstalter*in stellt 3Horizonte frei von Ansprüchen Dritter, vor allem der Teilnehmenden an der Veranstaltung, die während oder aus Anlass seiner/ihrer Veranstaltung auf dem Grundstück und im Gebäude von 3Horizonte entstehen. Hierfür ist vom/von der Veranstalter*in eine geeignete Versicherung abzuschließen. 3Horizonte kann die Genehmigung der Veranstaltung von der Vorlage des Versicherungsnachweises abhängig machen.

Die Benutzer tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Feuerlöscher stehen vor Ort zur Verfügung.

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Benutzer. Für abhandengekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt 3Horizonte keine Haftung.

Sorgeberechtigte wie Eltern, Lehrer und andere Personen mit minderjährigen Kindern sind im 3Horizonte nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden. Wir bitten auf ein angemessenes Verhalten der Kinder und Jugendlichen zu achten.

Die Haftung des Eigentümers beschränkt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes.

§ 9) Gültigkeit allgemeiner gesetzlicher Vorschriften

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Haus- und Benutzungsordnung nicht berührt. Auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Steuerrechts und die Lärmschutzregelungen wird besonders hingewiesen.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.